

HDIM.NGO/569/06
12 October 2006

**OSCE - ODIHR
Human Dimension Implementation Meeting
Warsaw, 2-13 October 2006**

10 October – Working Session 13

Aachen, 10.10.2006

Rechtsstatus der nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei¹

Die nicht-muslimischen Minderheiten in der Türkei beklagen, dass ihnen im Widerspruch zu den Regelungen der Art. 37 bis 44 des Vertrages von Lausanne – dort ist die Rede von „nicht-muslimischen Minderheiten“ — seit 1923 die rechtliche Anerkennung vorenthalten wird und damit ihre administrative, wirtschaftliche, aber auch spirituelle Selbstverwaltung stark eingeschränkt ist. Gleichwohl der völkerrechtlich bindende Vertrag von Lausanne von der Türkischen Großen Nationalversammlung durch das Zustimmungsgesetz Nr. 340 ratifiziert worden ist² und gemäß Art. 90 Abs. 5 der Türkischen Verfassung von 1982 Gesetzeskraft hat, hat die Türkische Republik die entsprechenden Regelungen bis auf den heutigen Tag in entscheidenden Punkten nicht umgesetzt.

- Ausbildung von kirchlichem Personal (Klerus u.a.) ist seit 1971 in der Türkei nicht mehr möglich.
- Beschäftigung von ausländischem Personal ist, sofern es sich nicht um Personal konsularischer oder diplomatischer Einrichtungen handelt, i. d. R. nicht möglich. Selbst in den wenigen Fällen, wo Aufenthaltsgenehmigungen erteilt werden (z.B. Klerus der römisch-

¹ Weiterführende Literatur:

Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laizismus = Religionsfreiheit? [missio – Menschenrechte – 05], 2.Auflage, Aachen 2002, 46 S.

http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch%202E%20Aufgabe_tcm14-11236.pdf

Zur Lage der Menschenrechte – Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit? [missio – Menschenrechte - 20], Aachen 2004, 95 S.

http://www.missio-aachen.de/Images/MR%20T%C3%BCrkei%20deutsch_tcm14-22292.pdf

² Staatsanzeiger Nr.22 vom 10. September 1339

katholischen Kirche) ist deren Erteilung zeitaufwendig und ungewiss.

- Eigentumsrechte an Liegenschaften werden regelmäßig in Frage gestellt. Das gilt für jene nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die ihre Liegenschaften als so genannte Gemeindestiftungen organisiert haben, in besonderem Maße aber für die nicht-muslimischen Religionsgemeinschaften, die ihre Liegenschaften nicht als so genannte Gemeindestiftungen organisiert haben.
- Zentrales Problem der nicht-muslimischen Minderheiten ist aber die Tatsache, dass sie keinen Rechtsstatus, keine Rechtspersönlichkeit haben. Die gilt – aus anderen Gründen – auch für die anderen Religionsgemeinschaften in der Türkei. Während aber für die religiösen Belange der sunnitischen Muslime der Staat selbst Sorge trägt, sind die religiösen Minderheiten mangels Rechtsstatus ganz auf die staatliche Duldung verwiesen und können ihre originären Belange nur unzureichend wahrnehmen.

Aus den genannten Gründen ist mit Bedauern festzustellen, dass in der Türkei keine umfassende Religionsfreiheit gegeben ist und die Türkei zudem gegen alle einschlägigen internationalen Verträge verstößt deren Vertragspartei sie ist.

Gelöst werden können die zugrunde liegenden Probleme nur dann, wenn die Republik Türkei im Einklang mit dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 23. Januar 2006 *über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei* {SEC(2005)1426} innerhalb einer gesetzten Frist von maximal zwei Jahren³ alle Fragen im Hinblick auf die fehlende Religionsfreiheit klärt und gesetzliche Regelungen im Hinblick auf die Religionsgemeinschaften verabschiedet.⁴

³ **3. Prioritäten** - Bei den in der Beitrittspartnerschaft aufgeführten Prioritäten wird realistischer Weise angenommen, dass die Türkei sie in den kommenden Jahren vollständig oder weitgehend umsetzen kann. Die kurzfristigen Prioritäten sollten *in ein bis zwei Jahren* ... verwirklicht werden können. Sie betreffen sowohl die Rechtsetzung wie deren Durchführung.

⁴ **3.1 Kurzfristige Prioritäten** — Religionsfreiheit: [1] Erlass eines Gesetzes, das alle Schwierigkeiten nichtmuslimischer Minderheiten und Religionsgemeinschaften entsprechend den geltenden europäischen Standards regelt. Vollständige Aussetzung von Beschlagnahmung und Verkauf des Grundeigentums nicht-muslimischer Religionsstiftungen durch die zuständigen Behörden bis zum Erlass des genannten Gesetzes. [2] Erlass und Umsetzung von Rechts-

Grundlage für die Lösung der genannten Fragen muss insbesondere die *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* (Europäischen Menschenrechtskonvention) sein, deren Vertragspartei die Republik Türkei seit 1950 ist und die von der Türkischen Großen Nationalversammlung durch das Zustimmungsgesetz Nr. 6366 vom 18. Mai 1954⁵ ratifiziert worden ist.

Die Republik Türkei ist — wie dies durch die Europäische Kommission bereits zum wiederholten Male geschehen ist — aufzuordern, sich zur Klärung der genannten komplexen Fragen der qualifizierten Beratung durch Experten der Venedig-Kommission des Europarates zu bedienen.

vorschriften über die Ausübung der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit durch alle Bürger und Religionsgemeinschaften in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission des Europarats gegen Rassismus und Intoleranz. [3] Schaffung der Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Religionsgemeinschaften im Einklang mit der Praxis der EU-Mitgliedstaaten, einschließlich des gesetzlichen und rechtlichen Schutzes dieser Gemeinschaften, ihrer Mitglieder und ihrer Vermögenswerte, Unterricht, Ernennung und Ausbildung von Geistlichen sowie Wahrnehmung der Eigentumsrechte gemäß Protokoll Nr. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

⁵ Staatsanzeiger Nr.8662 vom 19 März 1954